

Anlage 7

Hinweise zur Beförderung von radioaktiven Stoffen und Muster eines Begleitpapiers

1. Hinweise:

Eine Beförderung von radioaktiven Stoffen soll nur erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Die üblicherweise verwendeten radioaktiven Stoffe entsprechen der UN-Nummer 2910 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt. Im Folgenden werden die zu beachtenden Vorschriften aufgelistet:

- Dosisleistung an der Oberfläche des Versandstückes $\leq 5 \mu\text{Sv/h}$,
- Nichtfesthaftende Kontamination an den Außenseiten des Versandstückes so gering wie möglich, unter Routinebeförderungsbedingungen $\leq 4 \text{ Bq/cm}^2$ für β/γ -Strahler,
- Alle Kennzeichnungen gut sichtbar und lesbar, sie müssen der Witterung standhalten,
- Identifikation des Absenders und/oder Empfängers auf der Außenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft kennzeichnen,
- Kennzeichnung auf der Außenseite des Versandstückes: „UN 2910“,
- Beförderungspapier: „UN 2910“ (siehe unten),
- Die Verpackung muss unter Routinebeförderungsbedingungen den radioaktiven Inhalt eingeschlossen halten, das Versandstück ist auf einer Innenfläche so mit der Kennzeichnung „RADIOACTIVE“ zu versehen, dass beim Öffnen des Versandstücks vor dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe sichtbar gewarnt wird,
- Mitführen eines Feuerlöschers (2 kg Fassungsvermögen),
- Unterweisung des Fahrzeugführers.

Nicht erforderlich sind schriftliche Weisungen, Ausbildung der Fahrzeugführer, Überwachung der Fahrzeuge.

2. Muster für ein Begleitpapier für die Beförderung von radioaktiven Stoffen

Absender:

Empfänger:

Ladungsinhalt:

**UN 2910 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK –
BEGRENZTE STOFFMENGE, Klasse 7, ADR**

Anzahl der pro Versandstück enthaltenen radioaktiven Stoffen: Angaben zu den Versandstücken	Anzahl der radioaktiven Stoffe	Angabe der Radionuklide
<i>z. B. Karton mit Nr. 1</i>	2	Cs-137 Co-60